

Volksanwältin Rosemarie Bauer

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 8.4.2006

Nach Konkurs von Sportverein: Gemeinde hat vertraglich vereinbarte Ausfallhaftung zu übernehmen

Was ist die Mitunterschrift des ehemaligen Bürgermeisters unter einem Vertrag wert, wenn Bestimmungen daraus schlagend werden, jedoch von der Gemeinde plötzlich die Rechtsgültigkeit in Frage gestellt wird? Dieser für die frühere Betreiberin eines Sportcafes wesentlichen Frage ging man diesmal bei „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ nach. Konkret ging es um einen im Jahr 1996 zwischen der Beschwerdeführerin und dem Sportverein abgeschlossenen Betreibervertrag für ein Cafe-Restaurant in einem Sportzentrum der Gemeinde. In einem Punkt dieses Vertrages erklärte sich die Gemeinde Hofstätten an der Raab damit einverstanden, eine Ausfallhaftung zu übernehmen, sollte der Vertrag nicht erfüllt werden. Für die Gemeinde war der Vertrag vom damaligen Bürgermeister, einer Gemeinderätin sowie dem Kassier der Gemeinde mit unterzeichnet sowie mit dem Gemeindegel gestempelt worden. Nachdem nach Auflösung des Vertrages durch den danach erfolgten Konkurs des Sportvereins die Ausfallhaftung der Gemeinde schlagend wurde, zog sich diese auf den Standpunkt zurück, sie könne nicht haftbar gemacht werden, da der Vertrag nicht rechtsgültig zustande gekommen sei. So sei seinerzeit etwa kein diesbezüglicher Beschluss des Gemeinderates gefasst worden, zudem liege keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

Volksanwältin Rosemarie Bauer stellte klar, dass der gegenständliche Bestandsvertrag sehr wohl rechtsgültig, nicht jedoch rechtswirksam sei. Der damalige Bürgermeister habe den Gemeinderat vor dem Vertragsabschluss darüber informiert, daher wäre es auch Aufgabe der Gemeinde gewesen, die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dass dies nicht geschehen sei, könne nicht der Beschwerdeführerin angelastet werden. Für Bauer steht die Glaubwürdigkeit der Gemeinde auf dem Spiel: Niemand könne verstehen, dass Vereinbarungen, die vom Bürgermeister und anderen Amtspersonen mitunterschrieben worden seien, auf einmal nicht mehr gelten sollten. Es stehe außer Streit, dass es im Bereich der Gemeinde zu Fehlern gekommen sei. Die Volksanwaltschaft habe deshalb in einer eigenen Missstandsfeststellung und Empfehlung dem Gemeinderat der Gemeinde Hofstätten an der Raab

empfohlen, er möge sich zu der seinerzeit für die Gemeinde eingegangenen Haftung bekennen und nach Einholung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine vollständige außergerichtliche Schad- und Klaglosstellung der Beschwerdeführerin anstreben.

Grabprobleme konnten gelöst werden

Gute Nachrichten gab es hingegen für jene Beschwerdeführer, die sich im Herbst des Vorjahres mit Problemen bei der Übertragung des Benützungrechts an Grabstätten an Volksanwältin Bauer gewandt hatten und deren Fälle in der ORF-Sendung vom 22.10.2005 diskutiert worden waren. In einem Fall konnte das Benützungrecht an einem Wiener Grab mittlerweile an jene Frau übertragen werden, deren verstorbene Mutter sich jahrelang um die Pflege der Grabstätte gekümmert hatte, ohne zu ahnen, dass das Benützungrecht zunächst der Familie ihres Bruders übertragen worden war.

In einem zweiten Fall nahm die Stadtgemeinde Laa/Thaya auf Veranlassung der Volksanwaltschaft wieder Abstand von einer unbegründeten Ablöseforderung für eine heimgefallene und neu vergebene alte Gruft. Bauer zeigte sich in diesem Zusammenhang nicht nur über die erzielten Lösungen erfreut, sondern auch über die Tatsache, dass die Volksanwaltschaft nunmehr in laufende Besprechungen der Wiener Friedhofsverwaltung einbezogen ist, die mithelfen sollen, in Zukunft ähnliche Probleme zu vermeiden.